

Wichtige Information zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main ab 01.01.2023

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main hat am 21.11.2022 eine Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main beschlossen. Die Satzung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung der neuen Satzung konnte bereits der örtlichen Presse am 03.12.2022 entnommen werden und ist auf unserer Internetseite www.offenbach.de abrufbar.

Mit diesem Informationsschreiben erhalten Sie einen schnellen Überblick über die wesentlichen Änderungen ab dem 1. Quartal 2023:

a.) Änderung der Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage gem. § 3 der Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer der Stadt Offenbach am Main wurde ab dem 1. Quartal 2023 auf den „**Spieleinsatz**“ umgestellt.

=====	
NACHFUELLUNG A:	
24.12.22 16:27 T	10,00
24.12.22 16:30 T	230,00
KONTROLLMODUL (SPIELV)	
EINSAETZE (EURO)	: 11378,80
GEWINNE (EURO)	- 6727,90
=====	
SPIELERAUFWAND	: 4650,90
ENDE NC L	

← **Spieleinsatz**

b.) Änderung der Steuersätze:

Die Steuersätze sind in § 4 der Satzung geregelt und betragen **für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten** in Gaststätten, Vergnügungsstätten und Spielhallen **7,5 Prozent des Spieleinsatzes**. Für Spielapparate **ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 6,5 Prozent**.

Für Spielapparate, die über kein kassensicheres Ausleseverfahren verfügen (bspw. Fun Table Games, Touch-Screen Geräte), werden Festbeträge erhoben.

c.) Elektronische Abgabe

Die Abgabe der Steueranmeldung ist gem. § 7 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung auf elektronischem Weg einzureichen. Der Steueranmeldung sind die dazugehörigen **langen Zählwerkausdrucke** sowie die **Anlage A, bei Spielapparaten ohne kassensicheres Ausleseverfahren die Anlage B**, in PDF-Formaten auf elektronischem Weg beizufügen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ab dem 1. Quartal 2023 die Abgabe der Steueranmeldungen unter Beifügung der langen Zählwerkausdrucke **nur noch** über den elektronischen Weg anerkannt werden kann.

Alle nicht elektronisch abgegebenen Steueranmeldungen werden nicht als abgegeben angesehen und zurückgewiesen. In diesen Fällen gilt die Steueranmeldung als nicht eingegangen. Sollte eine elektronische Abgabe ausbleiben, wird eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durchgeführt.

Die Online Formulare sowie die Satzung finden Sie auf unserer Homepage unter www.offenbach.de. Geben Sie den Begriff **Spielapparatesteuer** im Suchfeld ein.

Für Fragen zur Spielapparatesteuer bzw. Abgabe der Steueranmeldung über das Online Verfahren stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung:

Herr Ochs Telefon: 8065-3091 oder kassensteueramt@offenbach.de

Frau Rubey Telefon: 8065-3414 oder kassensteueramt@offenbach.de

Frau Palmeri Telefon: 8065-2632 oder kassensteueramt@offenbach.de

Frau Schwietz Telefon: 8065-2992 oder kassensteueramt@offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach
Amt 20.4 - Kämmerei, Kasse und Steuern
Sachgebiet Aufwandsteuern